



DIGITALE TRANSKRIPTION

der Antwort der Polizeidirektion Hannover auf den Offenen Brief des AK Vorrat Hannover vom 25. Juli 2011, hier zu finden:
http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110725_Offener_Brief_PD-H.pdf

20.10.2010

Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum

Sehr geehrter Herr xxx,

wie ich Ihnen mit Schreiben vom 08.08.2011 zugesagt habe, ist es mir nunmehr möglich, Ihr Schreiben vom 25.07.2011 zur „Praxis der polizeilichen Videoüberwachung in Hannover“ wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Wie werden Sie bezüglich der Abschaltung der vom Verwaltungsgericht benannten Polizeikameras bzw. der wahlweisen Kennzeichnung der von diesen erfassbaren Plätze und Gebiete verfahren?

Genauer: Werden Sie abschalten bzw. kennzeichnen oder haben Sie vor, zunächst das Berufungsergebnis abzuwarten?

Wie Sie unserer Pressemitteilung vom 13.09.2011 sowie der nachfolgenden Medienberichterstattung entnommen haben, habe ich nach Prüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14.07.2011 entschieden, die zunächst eingelegte Berufung zurückzunehmen und die Bereiche der Kameras, die von diesem Urteil erfasst werden, zu kennzeichnen.

Zu Frage 2:

Wie Sie wissen, hat das Verwaltungsgericht diejenigen der 78 Kameras von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, die „der Beobachtung des fließenden Verkehrs“ dienen.

Um welche Kameras handelt es sich Ihrer Meinung nach dabei im Einzelnen?

Am 13.09.2011 haben wir dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover folgend die Bereiche von 43 Standorten polizeilicher Videokameras gekennzeichnet. Diese Standorte können Sie der Anlage entnehmen.

Zur Erhöhung der Transparenz und über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hannover hinausgehend prüfen wir derzeit die Kennzeichnung aller weiteren Kamerastandorte. Mit einem Abschluss dieser Prüfung ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Zu Frage 3:

Welche dieser Kameras zur „Beobachtung des fließenden Verkehrs“ verfügen über eine Zoomfunktion?

Alle polizeilichen Videokameras verfügen über eine Zoom-Funktion.

Zu Frage 4:

Welche dieser Kameras zur „Beobachtung des fließenden Verkehrs“ erlauben eine potentielle Erkennbarkeit bzw. Identifizierung von Menschen oder Kraftfahrzeugen (Lesbarkeit von Kennzeichenschildern oder anderen markanten Beschriftungen oder Eigenheiten von Fahrzeugen)?

Grundsätzlich bieten alle polizeilichen Kameras die technische Möglichkeit einer Detailerkennung, die im Einzelfall eine Einschränkung durch den Standort der Kamera, deren Ausrichtung oder die gefahrene Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen erfährt.

Zu Frage 5:

Welche behördlichen Dienststellen und welche anderen Stellen darüber hinaus haben im Einzelnen Zugriff auf die Bilder dieser Kameras?

Auf das Kamerasystem der Polizeidirektion Hannover hat alleinigen Zugriff die Polizei.

Es besteht die technische Möglichkeit, einzelne Kameras der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen / Region Hannover zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Videosignalen für die VMZ verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 7.

Darüber hinaus besteht die technische Möglichkeit in begründeten Einzelfällen polizeiliche Videokameras zur konkreten Gefahrenabwehr auf Basis der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) temporär für die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG freizugeben, wenn durch deren Tätigwerden der Gefahrenlage begegnet werden kann und hierzu die Übertragung der Videosignale erforderlich ist.

Zu Frage 6:

Welche behördlichen Dienststellen und welche anderen Stellen darüber hinaus haben im Einzelnen Zugriff auf die Steuerung dieser Kameras?

Die Freigabe einzelner Videokameras (siehe zu Frage 5) beinhaltet die Steuerungsmöglichkeit.

Zu Frage 7:

Stimmt es, dass Mitarbeiter der Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) in 2008 nicht nur Zugriff auf die Bilder sondern auch auf die Steuerung der von der Polizeidirektion Hannover installierten Videoüberwachungsanlagen hatten?

Gemäß § 3 VILG (Verkehrs-Informations- und -Lenkungsgesetz vom 17.12.1998) haben u. a. die Behörden des Landes die Informationen, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sein können, der VMZ zur Verfügung zu stellen. Zu diesen zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören auch die Videosignale der polizeilichen Videokameras entlang des Autobahn- und Bundesstraßennetzes sowie der Hauptverkehrsstraßen und der Straßen um das Messegelände. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Kameras grundsätzlich zur Nutzung durch die VMZ freigegeben. In den Fällen, in denen die Kameras zu anderen Zwecken der konkreten Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung durch die Polizei benötigt werden, wird deren Freigabe für die VMZ zurückgenommen.

Zu Frage 8:

Falls ja: Ist das derzeit immer noch der Fall?

ja

Zu Frage 9:

Aus der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hannover habe ich einer Aussage Ihres Herrn Lindenau entnommen, dass es eine interne Richtlinie gibt, wonach diejenigen Ihrer 78 Kameras für den Fall abgeschaltet werden, dass sich eine angemeldete Demonstration, eine Versammlung oder ein Aufzug im Erfassungsbereich dieser Kameras befindet (die "Friedlichkeit" dieser Ereignisse vorausgesetzt). Alternativ wurden diese Kameras weggeschwenkt. Entspricht das so, wie eben beschrieben, den Tatsachen?

Mit dem Ziel, das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und die Versammlungsteilnehmer in dessen Ausübung nicht zu beeinträchtigen, werden die polizeilichen Videokameras während der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie der Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion von dem Veranstaltungsort weg in eine neutrale Ausrichtungsposition gebracht. Verantwortlich für eine Veranlassung dieser Maßnahme ist die Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die versammlungsrechtliche Aktion stattfindet.

Dies gilt nicht, wenn ein konkretes polizeirelevantes Ereignis beobachtet bzw. aufgezeichnet werden soll und die versammlungsrechtliche Aktion lediglich unvermeidbar davon betroffen ist sowie in den Fällen, in denen nach den Voraussetzungen des Versammlungsgesetzes ein Beobachten /Aufzeichnen zulässig ist.

Zu Frage 10:

Seit wann findet diese Richtlinie (bzw. Anweisung oder interne Regelung) Anwendung?

Da diese Verfahrensweise dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Rechnung trägt, fand sie schon immer Anwendung und wurde zuletzt in meiner umfassenden Regelung zur Datenerhebung im öffentlichen Raum durch den Einsatz technischer Mittel vom 10.05.2010 beschrieben.

Zu Frage 11:

Wie lautet der Inhalt dieser Richtlinie/Anweisung/Regelung im Volltext?

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich den Wortlaut interner Schreiben nicht der Öffentlichkeit bekannt gebe.

Zu Frage 12:

Wurden die Anmelder der betreffenden Demonstrationen und Aufzüge über diese Praxis informiert?

Die Anmelder versammlungsrechtlicher Aktionen werden über diese Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es besteht ein besonderer Anlass zur Erörterung dieser Thematik.

Zu Frage 13:

Hat die Polizeidirektion die Möglichkeit, auf Bilder von fremden Überwachungskameras zuzugreifen (z.B. Deutsche Bahn AG, Bundespolizei, GVH, Üstra, Nikki-de-Saint-Phalle-Passage, Flughafen Hannover, Deutsche Messe AG, ECE-Ernst-August-Gallerie etc.)?

Die Polizeidirektion Hannover hat keine Zugriffsmöglichkeit auf die Videokameras fremder Betreiber.

Allerdings verfügt die Behörde über eine Schnittstellentechnik, über die Videosignale anderer Kamerabetreiber, sofern sie die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen, zur Bewältigung konkreter Gefahrenlagen auf Grundlage des niedersächsischen Gefahrenabwehrrechtes und der Verfolgung konkreter Straftaten auf Basis der Strafprozessordnung durch den jeweiligen Betreiber übertragen werden können.

Die polizeiliche Entscheidung über die Nutzung dieser Option basiert immer auf einer Einzelfallprüfung.

Zu Frage 14:

Falls ja: Die Kameras welcher Unternehmen/Institutionen sind das im Einzelnen?

Mit den nachfolgend angeführten Betreibern von Videosystemen wurden technische Vorbereitungen für die Übertragung deren Videosignale in das Hauptdienstgebäude der Polizeidirektion Hannover getroffen:

- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen / Region Hannover
- üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- Bundespolizei
- Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
- Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG

Zu Frage 15:

Um wie viele Kameras handelt es sich dabei jeweils?

Die Anzahl der seitens anderer Betreiber einer Videoüberwachung vorgehaltenen Videokameras ist hier lediglich teilweise bekannt.

Zu Frage 16:

Sind die Erfassungsbereiche auch dieser Kameras ausreichend gekennzeichnet?

Eine ggf. erforderliche Kennzeichnung der durchgeführten Videoüberwachung obliegt dem Betreiber der Videokameras, so dass seitens hiesiger Behörde hier keine Aussage getroffen werden kann.

Zu Frage 17:

Gibt es Aufzeichnungen dieser „externen“ Kameras, auf die die Polizeidirektion Hannover unter bestimmten Bedingungen zugreifen darf?

Sofern der Betreiber einer Videoüberwachung ein Videosignal aufzeichnet, kann die Polizei bei Vorliegen der dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen das aufgezeichnete Videomaterial sicherstellen bzw. beschlagnahmen. Eine allgemeine Möglichkeit der Nutzung besteht jedoch nicht.

Zu Frage 18:

Wie bzw. an welcher Stelle werden diese Bedingungen definiert?

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung fremden Videomaterials steht in Abhängigkeit zur Zielsetzung der polizeilichen Maßnahme. Im Falle der Gefahrenabwehr gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), im Falle der Strafverfolgung finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) Anwendung.

Zu Frage 19:

Wo finden die Aufzeichnungen der Aufnahmen statt bzw. wer ist für die Aufzeichnungstechnik zuständig?

Die Aufzeichnung von Videosignalen steht in Verantwortung und Zuständigkeit des jeweiligen Betreibers, so dass die erbetenen Informationen hier im Einzelnen nicht bekannt sind.

Zu Frage 20:

Auf Ihren Internetseiten präsentieren Sie den derzeitigen Stand der Dinge bezüglich Anzahl und Position der von Ihnen betriebenen Kameras gemäß §32(3) Nds. SOG. Sie schreiben von 75 Standorten, von denen drei mit jeweils zwei Kameras bestückt waren, was einer Gesamtzahl von 78 Kameras entspräche.

Auf dem von Ihnen dargestellten Bild der Überwachungsanlage am Standort Messeschnellweg/Anschlussstelle Kronsbergstraße sind insgesamt fünf Kameras zu erkennen.

Position: <http://www.openstreetmap.org/?mlat=52.3192&mlon=9.8127&zoom=16>

Handelt es sich bei allen fünf Kameras um Polizeikameras unter Ihrer Obhut und ist damit die Anzahl der Gesamtkameras um vier zu erhöhen?

Die Polizeidirektion Hannover betreibt an dem angegebenen Standort eine Videokamera.

Zu Frage 21:

Auch an der Ampelkreuzung Kronsbergstraße/Gutenbergstraße befinden sich insgesamt drei nicht gekennzeichnete Kameras.

Position: <http://www.openstreetmap.org/?mlat=52.3180&mlon=9.8057&zoom=16>

Wie viele der drei Kameras werden von der Polizeidirektion Hannover betrieben?

Die Polizeidirektion Hannover betreibt an dem angegebenen Standort eine Videokamera.

Zu Frage 22:

Falls nicht alle drei Kameras dieses Standortes Ihrer Behörde zugeordnet sind:

Können Sie etwas über die Zuständigkeiten für die anderen Kameras sagen und haben Sie als Polizeidirektion Hannover Zugriff auf diese Anlagen?

Betreiber dieser Kameras (zu Frage 20 und 21) ist die Deutsche Messe AG (DMAG).

Mit Blick auf die Weltausstellung „EXPO 2000“ wurde die technische Möglichkeit einer Mitnutzung der Videokameras der DMAG durch die Polizei geschaffen und in dem Dienstgebäude der heutigen Polizeistation Messe installiert. Aufgrund eigener Kameras an den Standorten ist die Mitnutzung dieses Videosystems aus heutiger Sicht grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Zu Frage 23:

Über die von Ihnen auf Ihrer Seite erwähnten Kameras betreibt die VMZ weitere Kameras zur Überwachung der Verkehrsverhältnisse. Beispielsweise an der Anschlussstelle Bad Nenndorf der Autobahn A2.

Position: <http://www.openstreetmap.org/?mlat=52.3343&mlon=9.409&zoom=16>

Hat die Polizeidirektion Hannover Zugriff auf diese weiteren Überwachungskameras und besitzen diese Kameras eine Zoom-Funktion?

Die Polizeidirektion Hannover hat keinen Zugriff auf die Videokameras der VMZ.

Allerdings wurde die technische Möglichkeit geschaffen, die Videosignale der VMZ-eigenen Videokameras nach deren Freigabe der Polizei zur Verfügung zu stellen (siehe hierzu auch zu Frage 13, zu Frage 14 und zu Frage 18).

Mit freundlichem Gruß

Binias
Polizeipräsident

Anlage

Gekennzeichnete Standorte polizeilicher Videokameras

1. Christuskirche
2. Königsworther Platz
3. Goethestraße / Leibnizufer
4. Steintor
5. Goetheplatz
6. Friederikenplatz
7. Küchengarten
8. Schwarzer Bär
9. Waterlooplatz
10. Rudolf-von-Bennigsen-Ufer / Arthur-Menge-Ufer
11. Bruchmeisterallee / Arthur-Menge-Ufer
12. Vahrenwalder Straße / Sahlkamp
13. Vahrenwalder Straße / Niedersachsenring
14. Vahrenwalder Platz
15. Arndtstraße
16. Hamburger Allee / Celler Straße
17. Lister Platz
18. Lister Tor
19. Emmichplatz
20. Berliner Allee / Schiffgraben
21. Ernst-August-Platz
22. Thielenplatz
23. Kröpcke
24. Berliner Allee / Marienstraße
25. Braunschweiger Platz
26. Vier Grenzen
27. Podbielskistraße / Hermann-Bahlsen-Allee
28. Aegidientorplatz
29. Hildesheimer Straße / Garkenburgstraße
30. Hildesheimer Straße / Am Mittelfelde
31. Hildesheimer Straße / Kronsbergstraße
32. Landtag
33. Am Klagesmarkt
34. Am Marstall / Scholvinstraße
35. Karmarschstraße / Marktstraße
36. Theodor-Heuss-Platz
37. Trammplatz
38. Wölfeler Straße / Laatzener Straße
39. Jüdische Gemeinde / Haeckelstraße
40. Stadion
41. Arena
42. Am Waterlooplatz / Behördenhaus
43. Opernplatz